

Länder als die in die entsprechenden Funktionen des früheren Reichsinnenministers zur Zeit eingerückten Amtsträger. Schätzei<sup>27)</sup> stimmt materiell Dölles Auffassung zu, hält aber grundsätzlich für den Widerruf die Zuständigkeit des Standesbeamten für gegeben, der jedoch nach dem bestehenden Personenstandsrecht (§ 47) materielle Rechtsänderungen an beurkundeten Registervorgängen nur auf Beschluß des Amtsgerichts vornehmen kann, und daran auch hier gebunden sei. De lege ferenda schlägt Schätzei die Verweisung des Widerrufs in das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Laienmitwirkung, unter Zuziehung naher Angehöriger des Gefallenen vor, und empfiehlt schon wegen der Rechtskraftwirkung ein förmliches Gerichtsverfahren. Mir scheinen die Erwägungen Schätzeis wie Dölles nicht unbedenklich. Es ist grundsätzlich in der Rechtsprechung des früheren preußischen Oberverwaltungsgerichts<sup>22)</sup> anerkannt, wenn auch in der Literatur umstritten<sup>28)</sup>, daß gegenüber-Statusakten der Verwaltung das allgemeine Widerrufsrecht selbst bei größter Fehlerhaftigkeit ausfallen muß, da derartige, auf genauer Vorprüfung beruhende, formalisierte Entscheidungen tausendfältig und schwerwiegend in das Leben nicht nur der unmittelbar Beteiligten eingreifen, und hier deshalb das Interesse an der Rechtssicherheit der einmal getroffenen Entscheidung überwiegen muß. Gegenüber Betrügerinnen mögen strafrechtliche Sanktionen angewandt werden. Ein nachträgliches Infragestellen der Rechtswirksamkeit jener Tausende von Fiktiven würde mehr Unheil stiften als Nutzen bringen.

Ist nach dieser Auffassung die Ehwirkung weder im Aufhebungsprozeß des Familienrechts noch im Widerrufsverfahren der Verwaltung (oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zu beseitigen, so ist die genaue Begrenzung der Reichweite der Legitimationswirkungen desto bedeutungsvoller. Praktisch steht die Frage des gesetzlichen Erbrechts der Frau und etwaiger Kinder am Nachlaß des Gefallenen und seiner Verwandten bzw. bei Vorliegen eines Testaments ein entsprechender Pflichtteilsanspruch im Vordergrund des Interesses. Hierzu heißt es, wie bereits angedeutet, in dem Min.-Erlaß vom 15. 6. 43: da die Ehefrau mit der Eheschließung ein gesetzliches Erbrecht nach dem Gefallenen erhalte, sollten bei Fehlen einer letztwilligen Verfügung die nachgeordneten Stellen mit besonderem Takt auf eine gütliche Einigung zwischen den Erbprätendenten hinwirken, damit Unstimmigkeiten vermieden würden. Insbesondere dann sei eine solche Einigung unerlässlich, wenn es sich um einen bedeutenden Nachlaß handle. Gegebenenfalls werde ein zwischen den Beteiligten geschlossener Vertrag zweckmäßig sein. Falls ein gemeinsames Kind weder vorhanden noch zu erwarten war, wurde regelmäßig ein sog. Erbverzicht der Braut veranlaßt<sup>29)</sup>. Das LG Hildesheim<sup>28\*)</sup> geht soweit, mit der die Praxis in dieser Frage beherrschenden (ebenso vagen wie bequemen) Gewohnheitsrechtskonstruktion auch dann zu einem Ausschluß des gesetzlichen Erbrechts der (nachträglichen) Ehefrau zu kommen, wenn der sog. Erbverzicht einmal nicht protokolliert worden ist. „Als gewohnheitsrechtlicher Satz kann nach der Rechtsübung, wie sie tatsächlich gewesen ist, nur der entstanden sein, daß eine Braut zwar nachträglich zur Ehefrau erklärt werden kann, ohne aber damit den bereits vor der Eheschließung verstorbenen Ehemann zivilrechtlich zu beerben“<sup>22)</sup>. Unterstützt wird hierfür die Erbrechtsregel der §§ 1922, 1923 BGB herangezogen, wonach für die Beerbung einer Person die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes maßgebend sind, und eine Analogie zu §§ 1923 Abs. II, 84 BGB abgelehnt. Bei alledem ist unzweifelhaft, daß der in der Praxis in den entsprechend gelagerten Fällen regelmäßig veranlaßte, angeblich gewohnheitsrechtlich sogar unabhängig davon zustandekommende „Erbverzicht“ erbrechtlich eine Fehlkonstruktion war, da die-

ser einen Vertrag mit dem Erblasser voraussetzt, während nach dessen Tod nur die Ausschlagung gegenüber dem Nachlaßgericht zur Aufhebung der angeblichen gesetzlichen Erbfolge führen konnte. Für den Fall des Vorliegens eines Testaments zugunsten Dritter, konstruierte das LG Verden<sup>22)</sup> im Wege der Umdeutung einen formlos möglichen Verzicht der nachträglichen Ehefrau auf das Anfechtungsrecht bezügl. der testamentarischen Erbeinsetzung und ein zwischen ihr und der Behörde zugunsten der Testamentserben vertraglich begründetes Recht, auf den Pflichtteilsanspruch nicht belangt zu werden. Bei fehlendem Testament scheint, soweit man nicht die willfähige Unterstellung eines nachträglich für wünschenswert erachteten Gewohnheitsrechtes als Ausweg gelten lassen will, lediglich die von Küster<sup>28\*)</sup> — aber doch wohl nur in ironisierender Absicht — erwähnte Möglichkeit eines Schadensersatzanspruches gegen das Reich oder dessen etwaige Haftungsnachfolger wegen fehlerhafter Konstruktion des „Erbverzichts“ übrig zu bleiben. In Wahrheit folgt für den, der in der Legitimation einen Gnadenerweis in Form eines begünstigenden Verwaltungsakts sieht, im Wege der Auslegung das zweckgerechte Ergebnis von selbst: nämlich die Begrenzung des Verwaltungsakts auf die Verleihung der Stellung einer hinterbliebenen Ehefrau oder eines ehelichen Kindes in namens- und versorgungsrechtlicher Hinsicht, nicht aber in erb- und unterhaltsrechtlicher, d. h. überhaupt nicht im Verhältnis zu den Verwandten des Gefallenen. So war der Verwaltungsakt durch die zugrundeliegenden Normen gestaltet. So durften ihn die Begünstigten daher, unabhängig von allen selbstverständlich nur deklaratorischen Beurkundungen, allein verstehen<sup>22)</sup>.

## V.

Die hier zugrunde gelegte Auffassung, daß es sich bei der Legitimationsehe um ein ideologisch indifferentes (wenn auch während der Nazizeit häufig mißbrauchtes) Notinstitut handelt, bestätigt sich am eindeutigsten dadurch, daß heute die nachträgliche Legalisierung vieler faktischer, an ihrer rechtzeitigen juristischen Konstituierung lediglich durch die Willkürmaßnahmen des Dritten Reichs behinderter Verbindungen trotz des inzwischen eingetretenen Todes eines Partners aus Gründen der Wiedergutmachung erforderlich erscheint. Gedacht ist an Verbindungen, denen die Nürnberger Gesetzgebung entgegenstand oder die in der Zeit der sog. Illegalität eines oder beider Verlobten eingegangen wurden. Küster<sup>22)</sup> und Dölle<sup>27)</sup> haben schon frühzeitig auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Gesetzgebung hingewiesen.

Inzwischen hat der Länderrat der amerikanischen Besatzungszone nach Anhörung des Parlamentarischen Rates auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der Militärregierung vom 1. 3. 47 in Verbindung mit Proklamation Nr. 2 vom 19. 9. 45 ein am 1. 1. 48 in Kraft getretenes Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter beschlossen, das in wesentlich gleicher Fassung in Groß-Berlin zur Debatte steht. Hiernach kann der Justizminister des Landes (bzw. der Justizsenator in Bremen<sup>22)</sup>) oder entsprechend de lege ferenda der Magistrat in Groß-Berlin) außergesetzlichen Verbindungen rassisch oder politisch Verfolgter — bei diesen, wenn sie außerhalb der bürgerlichen Ordnung lebten —, falls der Tod des einen Teils die Nachholung der standesamtlichen Eheschließung verhindert hat, die Rechtswirksamkeit einer gesetzlichen Ehe zuerkennen. Er hat gleichzeitig den Tag, der als Eheschließungstag gelten soll, festzusetzen. Im Fall der möglichen und erfolgten Nachholung der Eheschließung kann er zur Wiedergutmachung eines Schadens auf Antrag die Eheschließungswirkungen fiktiv zurückdatieren, wobei bloßer Vermögensschaden nur in Betracht kommt, wenn er nach den Verhältnissen der Beteiligten erheblich ist. In keinem Fall hat eine dieser Anordnungen Rechtswirkung für das eheliche Güterrecht. Der Anerkennungsantrag kann ferner nur binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. bis zum 1. 1. 1949, von \*\*\*)

<sup>27)</sup> Schätzei aaO S. 215 ff.

<sup>28)</sup> OVG Bd. 13 S. 409; Bd. 27 S. 410; Bd. 55 S. 235.

<sup>28\*)</sup> Ebenso z. B. Andersen, Ungültige Verwaltungsakte S. 349; a. M. gewichtige Stimmen in der Literatur, z. B. W. Jellinek, Der fehlerhafte Staatsakt S. 168 ff.; Kormann, Rechtsgeschäftliche Staatsakte S. 227, 367; Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts (8. Aufl.) S. 208.

<sup>22)</sup> Dölle aaO. S. 40; LG Hildesheim aaO. S. 162.

<sup>28)</sup> LG Hildesheim aaO. S. 162; ähnlich bereits Küster aaO. Sp. 93.

<sup>29)</sup> Selbstverständlich könnte hieran eine erfolgte Erbscheinserteilung nichts ändern (arg.: § 2361 BGB) — insoweit zutreffend KG: JR 1947 S. 114.

<sup>22)</sup> LG Verden in Hannover. Rechtspf. 1946 S. 119 ff.

<sup>28\*)</sup> Küster aaO. Sp. 93.

<sup>22)</sup> So letzten Endes auch Küster aaO.

<sup>28\*)</sup> Küster aaO. S. 34.

<sup>22)</sup> Dölle aaO. S. 45.

<sup>28)</sup> GesBl. d. Freien Hansestadt Bremen Nr. 3 vom 21. 1. 1948.